

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 25

Potsdam, den 30. April 2014

Nr. 6

### Inhalt:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Tagesordnung der 62. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 2</li><li>- <b>Veröffentlichung aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2014</b> S. 5</li><li>- <b>Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.Dezember 2013</b> S. 6</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung Gewässerschau 2014</b> S. 6</li><li>- <b>Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Am Urnenfeld“ im OT Golm in 14476 Potsdam</b> S. 6</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ – 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 7</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Einstellung von Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen der Verbindlichen Bauleitplanung</b> S. 8</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Satzung über den</b></li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li><b>Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 9</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“, Teilbereich Nahversorgung der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 10</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Beschluss über die Anpassung der Planungsziele zum Bebauungsplan Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 11</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Waldpark Großbeerenstraße“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans</b> S. 12</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81.1 „Wohnen an der Biosphäre“ der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 13</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungferensee“, 1. Änderung, Teilbereich „Nedlitzer Holz“</b> S. 14</li><li>- <b>Bekanntmachung über Wahlzeit und Wahlhandlung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte in der Landeshauptstadt Potsdam am 25. Mai 2014 (gemäß § 42 BbgKWahlV)</b> S. 15</li><li>- <b>Bekanntmachung über Wahlzeit und Wahlhandlung zur Wahl des Europäischen Parlaments (gemäß § 41 Abs. 1 EuWO)</b> S. 16</li><li>- <b>Sitzung der Wahlkommission zur Migrantenbeiratswahl am 25.5.2014</b> S. 17</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 80 „Rote Kaserne West“</b> S. 17</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Satzung über den Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West/nördlich Esplanade“ der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 18</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung; Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-1 „Entwicklungsmaßnahme Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“</b> S. 19</li></ul> |
|--|---|

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

**Redaktion:** Marion Soeffner  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

#### **Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13  
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\* Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6

#### **Gesamtherstellung:**

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,  
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

- Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung	S. 21	- Amtliche Bekanntmachung; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2014	S. 29
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz	S. ??	Vorlage: 14/SVV/0172	
- Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.2.2014	S. 25	- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2012	S. 29
- Öffentliche Bekanntmachung; Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“	S. 27	<b>ENDE des Amtlichen Teils</b>	
- Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14467 Potsdam	S. 27	- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke	S. 29
- Korrektur des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 13.12.2013 im Amtsblatt 17/2013	S. 28	- Potsdamer Nachwuchswissenschaftler-Preis Ausschreibung 2014	S. 30
		- Jubilare Mai 2014	S. 31

## 62. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam**

**Sitzungstermin: Mittwoch, 07.05.2014, 15:00 Uhr**

**Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81**

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich am darauf folgenden Montag, 12. Mai 2014 statt.

Tagesordnung  
Öffentlicher Teil

### 1 Eröffnung der Sitzung

### 2 Fragestunde

#### Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Ordnungswidrigkeiten am Ufer des Groß Glienicker Sees, Bewertung der Vorgänge um die Beauftragung und Nachträge zur 2.VU Krampnitz, Einhaltung von Zusagen des Oberbürgermeisters, Mitarbeit im Rechnungsprüfungsausschuss, Sparsanierung der Schwimm- und Leichtathletikhalle Luftschiffhafen, Lärmschutz Nutheschneelstrasse, Hilfe für Kunstschule und Fête de la Musique, Baugenehmigung für Wohnhaus mit Kaufhalle am Teufelssee, Gespräche mit der TLG zur Kaufhalle Bisamkiez, Taxi-Haltepunkt Am Alten Markt, Erhalt der Eichen im Eichenwäldchen der Michendorfer Straße Nr. 16, Information über einen endverhandelten Generalplanvertrag zum Sport- und Freizeitbad Brauhausberg vor dem 25.05.14, Fortbestand des Kleingartenverein „Klein Sanssouci“, Denkmalgeschütztes Schöpf- und Pumpwerk in Grube, Maulbeerbäume für Maulbeerallee, Abstandsflächen in der mittleren Speicherstadt, Fußgängerquerung Heinrich-Mann-Allee - Höhe Kuckucksruf, Sachstand OWI-Anzeigen Baumfällungen und fehlendes Bauschild Dorfstr. OT Groß Glienicke vom 07.01.2014, Baumschutzverordnung, Verwaltungsgerichtsverfahren ?

**Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 30. April 2014 eingereicht werden.**

### 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.04.2014 und deren Fortsetzung am 07.04.2014

### 4 Bericht des Oberbürgermeisters

### 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

- |     |  |             |   |
|-----|--|-------------|---|
| 5.1 | Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte - Erneute Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 1 "Neuer Markt Plantage"   | 13/SVV/0509 | Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung          |
| 5.2 | Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2014/2015  | 14/SVV/0046 | Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung          |
| 5.3 | Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“ Aufstellungsbeschluss  | 14/SVV/0119 | Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung          |
| 5.4 | Neunutzung der RAW-Halle   | 14/SVV/0236 | Fraktion DIE LINKE  |
| 5.5 | Einzelhandelskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam  | 14/SVV/0150 | Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung          |
| 5.6 | Bebauungsplan Nr. 36-2 "Leipziger Straße / Brauhausberg", Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und Auslegungsbeschluss   | 14/SVV/0181 | Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung          |
| 5.7 | Konzept zur Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam   | 14/SVV/0280 | Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung |
| 5.8 | Bebauungsplan Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ Beschluss zur Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“ | 14/SVV/0244 | Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung          |

- 5.9 Bebauungsplan Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“  
Beschluss zur Teilung des Geltungsbereichs, Fortführung als Bebauungspläne Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“ und Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“, Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 122-2  
**14/SVV/0259** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.10 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“, Teilbereich Glienicke Winkel  
**14/SVV/0245** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.11 Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Abwägung und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung, Teilbereich Nuthewinkel  
**14/SVV/0246** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.12 Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland), Aufstellungsbeschluss  
**14/SVV/0251** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.13 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Havelblick“ - Aufstellungsbeschluss  
**14/SVV/0278** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen**
- 6.1 Schulwegsicherheit an der Neuen Grundschule Babelsberg  
**13/SVV/0533** Fraktion SPD
- 6.2 Konzept Veranstaltungen Volkspark  
**13/SVV/0631** Fraktion SPD
- 6.3 Ortspläne an Ortsteileingängen  
**13/SVV/0653** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 Schulcoaches für Schülerinnen und Schüler mit mehrsprachigem Hintergrund an Potsdamer Schulen  
**13/SVV/0783** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.5 Veröffentlichung Spenden für die Garnisonkirche  
**13/SVV/0856** Fraktion Die Andere
- 6.6 Bebauungsplan Nr. 129/Maßnahmen zur Kompensation des externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs  
**14/SVV/0037** Fraktion SPD
- 6.7 Turnhalle Kurfürstenstraße  
**14/SVV/0041** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.8 Errichtung einer Stele auf dem Alten Markt  
**14/SVV/0124** Fraktionen Potsdamer Demokraten, CDU/ANW und BürgerBündnis
- 6.9 LAGA 2019 im ländlichen Raum von Potsdam  
**14/SVV/0139** Fraktion SPD
- 6.10 Umsetzung Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag/Bebauungsplan Nr. 02/93 ‚Wohngebiet Ritterstraße‘, OT Golm  
**14/SVV/0141** Fraktion SPD
- 6.11 Umbau der Bushaltestellen „Fahrländer See“ an der Gellertstraße im Ortsteil Fahrland  
**14/SVV/0142** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 6.12 Nachnutzungskonzept der Biosphärenhalle  
**14/SVV/0177** Fraktion CDU/ANW
- 6.13 Bürgerbefragung zum ‚Mercure‘  
**14/SVV/0226** Fraktion DIE LINKE
- 6.14 Markierung Baugrenze Speicherstadt  
**14/SVV/0229** Fraktion DIE LINKE
- 6.15 Einrichtung einer Beschwerdestelle für Flüchtlinge  
**14/SVV/0240** Fraktion Die Andere
- 6.16 Keine Aushöhlung der Baumschutzverordnung  
**14/SVV/0255** Fraktion Die Andere
- 6.17 Stadtenergieplanung  
**14/SVV/0262** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.18 Kinderbetreuung am Wochenende  
**14/SVV/0265** Fraktion CDU/ANW
- 6.19 Radfahrer- und Fußgängerkonzept im Bereich um den neuen Landttag  
**14/SVV/0267** Fraktion CDU/ANW
- 6.20 Verbesserung der Verkehrssicherheit Rudolf-Breitscheid-Straße/Karl-Liebknecht-Straße  
**14/SVV/0272** Fraktion CDU/ANW
- 6.21 Änderung der Spielplatzsatzung der LHP  
**14/SVV/0275** Fraktion SPD
- 7 Anträge**
- 7.1 Straßenbenennung - Bebauungsplangebiet Groß Glienicke Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“  
**14/SVV/0281** Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 7.2 Stromanschlüsse auf dem Luisenplatz  
**14/SVV/0287** Fraktion Potsdamer Demokraten
- 7.3 Straßenbenennung Inselweg  
**14/SVV/0289** Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 7.4 Straßenbenennung - Bebauungsplangebiet Nr. 99 „Horstweg - Ost“  
**14/SVV/0290** Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 7.5 Straßenbenennung - Bebauungsplangebiet Nr. 2 „Horstweg“, 1. Änderung - Teilbereich „Nuthewinkel“  
**14/SVV/0291** Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 7.6 Straßenbenennung - Bebauungsplangebiet Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“  
**14/SVV/0292** Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 7.7 Straßenbenennung „Am Uferpark“  
**14/SVV/0293** Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 7.8 Erhalt und Sanierung der städtischen Wohnungen am Staudenhof  
**14/SVV/0314** Fraktion DIE LINKE
- 7.9 Kostenloses Schulessen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler  
**14/SVV/0315** Fraktion DIE LINKE
- 7.10 Änderung der Parkgebührenordnung vom 2.5.2012  
**14/SVV/0328** Fraktion DIE LINKE

- 7.11 Strategische Steuerung in der Landeshauptstadt Potsdam - Leitbildentwicklung - Projektplan  
**14/SVV/0329** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 7.12 Abberufung Sachkundige Einwohnerin  
**14/SVV/0331** Fraktion FDP
- 7.13 Vorbereitung für Schul- und Sportinvestitionen  
**14/SVV/0333** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.14 Regio-Stadtbahn für den Stadt-Umland-Wettbewerb anmelden  
**14/SVV/0336** Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.15 Eisenbahnbrücke Golm-Werder  
**14/SVV/0337** Fraktion SPD
- 7.16 Verkehrsführung im Karree Behlert-/ Hebbel-/ Eisenhartstraße  
**14/SVV/0338** Fraktion SPD
- 7.17 Parksituation für medizinisches Personal  
**14/SVV/0339** Fraktion SPD
- 7.18 Kultur-Raumbörse schaffen  
**14/SVV/0343** Fraktion SPD
- 7.19 Einführung einer KulturApp  
**14/SVV/0344** Fraktion SPD
- 7.20 Mehr Hundetoiletten  
**14/SVV/0345** Fraktion DIE LINKE
- 7.21 Entsorgung der Papierkörbe aus einer Hand  
**14/SVV/0346** Fraktion DIE LINKE
- 7.22 Bebauungspläne überprüfen Höhe der Geschosshöhen  
**14/SVV/0347** Fraktion SPD
- 7.23 Haus Alexander - ein Ort der Versöhnung  
**14/SVV/0348** Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.24 Azubiwohnheim voranbringen  
**14/SVV/0349** Fraktion SPD
- 7.25 Tätigkeitsbericht der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2013  
**14/SVV/0353** Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 7.26 Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Kassenkrediten für den Eigenbetrieb KIS  
**14/SVV/0355** Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
- 7.27 Satzung über eine Übernachtungssteuer  
**14/SVV/0356** Oberbürgermeister, FB Finanzen und Berichtswesen
- 7.28 Kinderschutzkonzept für die Landeshauptstadt Potsdam  
**14/SVV/0357** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 7.29 Bestellung einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Potsdam III in Potsdam  
**14/SVV/0358** Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 7.30 Prüfung des Schulstandortes Esplanade, Ecke Georg-Hermann-Allee  
**14/SVV/0308** Fraktion CDU/ANW
- 7.31 Parkplatzproblematik in Potsdam  
**14/SVV/0330** Fraktion CDU/ANW
- 7.32 Planung neuer Schulen gemäß Schulentwicklungsplan  
**14/SVV/0332** Fraktion CDU/ANW
- 7.33 Ausschilderung aller Wohnstraßen im Bereich Bebauungsplan 66 B „Nördliche Gartenstadt“ als „verkehrsberuhigter Bereich“  
**14/SVV/0334** Fraktion CDU/ANW
- 7.34 Lärmschutz an der Nutheschneelstraße  
**14/SVV/0360** Fraktion DIE LINKE
- 7.35 Verkehrssituation in Drewitz  
**14/SVV/0361** Fraktion DIE LINKE
- 7.36 Das Freihandelsabkommen TTIP stoppen - Kommunale Daseinsvorsorge schützen  
**14/SVV/0362** Fraktion DIE LINKE
- 7.37 Berliner Mauerradweg zur Parforceheide ausbauen  
**14/SVV/0365** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.38 Prüfung von Fördermöglichkeiten für die Sanierung der Templiner Straße nach dem GWBHFöG  
**14/SVV/0370** Fraktion SPD
- 7.39 Verstärkungskonzept RE Anbindung  
**14/SVV/0372** Fraktion SPD
- 7.40 Kooperationsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten  
**14/SVV/0374** Fraktion CDU/ANW
- 7.41 Aufhebung des Beschlusses „Verkaufsmoratorium im Bornstedter Feld“ (DS 14/SVV/0206)  
**14/SVV/0380** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.42 Umsetzung des Hauptausschussbeschlusses DS 12/SVV/0664-110-KV-Leitung Golm  
**14/SVV/0381** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 7.43 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2014  
**14/SVV/0386** Oberbürgermeister, FB Wirtschaft, Kommunikation und Beteiligung
- 8 Mitteilungsunterlagen**
- 8.1 Mietwohnraumförderung 2014 bis 2019  
**14/SVV/0294** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.2 18. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Potsdam  
**14/SVV/0352** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 9 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 9.1 Prüfergebnis - Erhalt des Hauses am Alten Markt 10 gemäß Beschluss: 12/SVV/0386
- 9.2 Prüfergebnis - Infrastruktur im ländlichen Raum der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss: 13/SVV/0656

- 9.2.1 Infrastruktur im ländlichen Raum der Landeshauptstadt Potsdam  
**14/SVV/0383** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.3 Bericht bzgl. der Gesprächsergebnisse zur Rückführung der Atikkafiguren  
gemäß Beschluss: 13/SVV/0491
- 9.4 Konzept zur sozialverträglichen Sanierung von Wohngebäuden der ProPotsdam in der Behlertstraße und Am Brauhausberg gemäß Beschluss: 13/SVV/0493
- 9.5 Bericht über die Ergebnisse der Prüfung bezüglich der Parkplatzprobleme in der Waldstadt I  
gemäß Beschluss: 13/SVV/0622
- 9.6 Konzept - Motorsporthalle Babelsberg  
gemäß Beschluss: 13/SVV/0531
- 9.6.1 Motorhalle Babelsberg  
**14/SVV/0359** Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
- 9.7 Konzept zur Realisierung eines Museumstickets  
gemäß Beschluss: 14/SVV/0098
- 9.7.1 gemeinsames Museumsticket  
**14/SVV/0354** Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 9.8 Bericht über die Bildung eines Netzwerkes für Medienbildung im Bildungsforum  
gemäß Beschluss: 14/SVV/0101
- 9.9 Tempo 30 in schadstoffbelasteten Gebieten  
gemäß Beschluss: 12/SVV/0214

- 9.9.1 Tempo 30 in schadstoffbelasteten Stadtgebieten  
14/SVV/0384 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.10 Information über Reinigungsarbeiten der Grünflächen am Bürgerhaus „SternZeichen“  
gemäß Beschluss: 14/SVV/0219
- 9.11 Information über Sicherheitsprüfungen von Sporthallen  
gemäß Beschluss: 14/SVV/0271

#### **Nicht öffentlicher Teil**

#### **10 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.04.2014**

#### **11 Nicht öffentliche Anträge**

- 11.1 Entbindung von der Schweigepflicht des Stadtverordneten Andreas Menzel gem. § 21 BbgKVerf gegenüber den Strafverfolgungsbehörden  
14/SVV/0182 Stadtverordneter Menzel, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 11.2 Bestellung als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt  
14/SVV/0311 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt

#### **12 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 07. Mai 2014 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung hat im nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 2. April 2014 beschlossen:**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über den Kommunalen Immobilien Service (KIS) einen Mietvertrag über die Anmietung von ca. 5.000 m<sup>2</sup> Bürofläche im Büro Center in der Behlertstraße 3a mit einer Laufzeit von 5 Jahren abzuschließen.

und

Das Grundstück Grundschule im Bornstedter Feld (3). Hort und Turnhalle wird dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) rückwirkend zum 01.01.2013 zugeordnet.

# Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 09. Dezember 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I, S. 17)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I, S. 17)

## § 1 Gebührempflicht, Fälligkeit

(3) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge werden zu den Terminen 01.11., 01.03. und 01.07. eines jeden Schuljahres fällig und können zu diesen Terminen durch Überweisung beglichen oder im Lastschriftenverfahren eingezogen werden. Bei kurzfristigen Gebührenbescheiden unter einem Jahr wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine für Teilbeträge entsprechend Satz 1 ausgewiesen werden.

## § 4 Gebühren für Kurse, Projekte und Veranstaltungen

(1) Teilnehmer der Kurse zahlen folgende Gebühren:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	11,00 €	132,00 €
Kurse 45 min	16,50 €	198,00 €
Kurse 60 min	22,00 €	264,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung, Änderung der Gebührensatzung der städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. Dezember 2013, ordne ich gemäß § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 19. März 2014

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Gewässerschau 2014

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am **Mittwoch, 04.06.2014**

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den südlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 20, Zimmer 214.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer 289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 02.04.2014

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Am Urnenfeld“ im OT Golm in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), wird die Straße „Am Urnenfeld“ im OT Golm in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

### 1. Lagebeschreibung:

Die Straße „Am Urnenfeld“ befindet sich im OT Golm in 14476 Potsdam. Sie beginnt an der Reiherbergstraße, verläuft ca. 920 m in süd-östlicher Richtung und endet am Kuhforter Damm.

### 1.1 Lage der Straße:

#### Am Urnenfeld

Gemarkung: Golm

Flur: 2

Flurstück 619/2 mit einer Fläche von ca. 305,0 m<sup>2</sup>

Flurstück 627/2 mit einer Fläche von ca. 51,0 m<sup>2</sup>

Flurstück 635/2 mit einer Teilfläche von ca. 535,0 m<sup>2</sup>

Flurstück 637/3 mit einer Fläche von ca. 1.587,0 m<sup>2</sup>

Flurstück 637/9 mit einer Teilfläche von ca. 5,0 m<sup>2</sup>

Flurstück 639/1 mit einer Teilfläche von ca. 56,0 m<sup>2</sup>

Flurstück 639/2 mit einer Fläche von ca. 336,0 m<sup>2</sup>

Flurstück 640/1 mit einer Teilfläche von ca. 51,0 m<sup>2</sup>

Flurstück	640/2	mit einer Fläche von ca.	140,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	642/1	mit einer Teilfläche von ca.	24,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	642/2	mit einer Fläche von ca.	142,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	643/1	mit einer Fläche von ca.	15,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	643/2	mit einer Fläche von ca.	134,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	644/2	mit einer Fläche von ca.	18,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	647/1	mit einer Fläche von ca.	123,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	665/1	mit einer Fläche von ca.	65,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	668/3	mit einer Fläche von ca.	257,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	668/4	mit einer Teilfläche von ca.	1.169,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	1037	mit einer Fläche von ca.	692,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	1039	mit einer Teilfläche von ca.	1.491,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	1040	mit einer Fläche von ca.	89,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	1041	mit einer Fläche von ca.	48,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	1043	mit einer Fläche von ca.	366,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	1147	mit einer Teilfläche von ca.	223,0 m <sup>2</sup>
		Gesamtfläche ca.	7.922,0 m <sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
  - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
  - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

## 2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Straße „Am Urnenfeld“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

- 2.4 Widmungsbeschränkungen: 1. Radfahr- und Fußgängerverkehr  
2. Anliegerverkehr

## 3. Begründung:

Die Straße „Am Urnenfeld“ ist bisher nur in dem von der Reiherbergstraße nach Süden abgehenden und ca. 100 m langen Abschnitt, welcher die dortige Bebauung erschließt, öffentlich gewidmet und gemäß der unter Punkt 2. dargestellten Widmungsinhalte eingestuft und beschränkt. Der restliche ca. 820 m lange Abschnitt bis zum Kuhforter Damm, welcher bisher nur als Wirtschaftsweg genutzt wurde, unterlag bisher nicht der öffentlichen Widmung i.S.d. BbgStrG. Durch den Ausbau dieses bisher nicht öffentlichen Abschnittes ist nun ebenfalls eine Widmung auf Grundlage des BbgStrG erforderlich.

Um Rechtssicherheit für den straßenrechtlichen Status der gesamten Straße „Am Urnenfeld“ zu schaffen, wird neben dem neu gebauten Abschnitt auch der bereits gewidmete nördliche Abschnitt neu gewidmet, d. h. es wird die gesamte Straße „Am Urnenfeld“, ausgehend von der Reiherbergstraße bis zum Kuhforter Damm, auf Grundlage des BbgStrG gewidmet und eingestuft.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Potsdam, den 3. April 2014

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/ Alte Fahrt“ – 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 29.01.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam,  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,  
Bereich Planungsrecht  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 2. Etage

**Zeit der Einsichtnahme:** Dienstag: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

**Information:** Frau Engelbrecht, Herr Beyer  
Zimmer 238,  
Tel.: +49 (0) 331 289-3231.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ – 1. Änderung umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze der Humboldtstraße (die Benennung erfolgte am 06.05.2009, bekanntgemacht im ABL der Landeshauptstadt Potsdam 11/2009 vom 28.05.2009), den Alten Markt und die nordwestliche Grenze der Brauerstraße (die Benennung erfolgte am 04.12.2013, bekanntgemacht im ABL der Landeshauptstadt Potsdam 1/2014 vom 23.01.2014),

im Nordosten: durch eine gedachte Linie in der Verlängerung der rückwärtigen Gebäudekante des Ausstellungspavillons auf der Freundschaftsinsel

im Südosten: durch das nordwestliche Ufer der Alten Fahrt  
im Südwesten: durch die nordöstliche Grenze der neuen Langen Brücke (ÖPNV- und Fußgängerbrücke).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ – 1. Änderung ist im nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <http://www.potsdam.de/bebauungsplaene> eingesehen werden.

**Hinweise:**

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

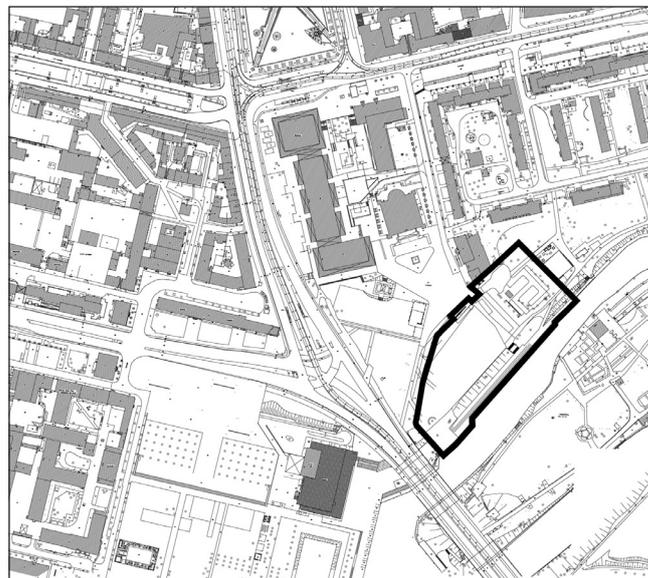
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Ent-



schädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 9.4.2014

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Einstellung von Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen der Verbindlichen Bauleitplanung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die Einstellung der Aufstellungsverfahren zu den nachfolgend aufgeführten Bauleitplänen der Verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

Bebauungsplan Nr.	Bebauungsplan Titel	Aufstellungsbeschluss Datum
37 C	ISES-West	04.10.2000
45 7. Änderung	Karl-Marx-Straße TB Karl-Marx-Straße 20 – 22	06.06.2007 (in 8. Änderung aufgenommen)
96	Brandenburgisches Landeshauptarchiv auf dem Windmühlenberg	02.10.2002
11/01	An der Weinmeisterstraße (OT Golm)	(nicht gefasst, lediglich frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)
2	Seniorenwohnpark (OT Groß Glienicke)	21.10.1992

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.	Vorhaben- und Erschließungsplan Titel	Aufstellungsbeschluss Datum
–	Ketziner Straße 19 (OT Fahrland)	21.09.1995
–	Am Kirchberg 1 (OT Neu Fahrland)	14.05.1992
–	Heinrich-Heine-Klinik (OT Neu Fahrland)	(nach Aktenlage nicht gefasst)

Potsdam, den 9.4.2014

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam,  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und  
Stadterneuerung,  
Bereich Planungsrecht  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Einsichtnahme:** Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag: nur nach telefonischer  
Vereinbarung

**Information:** Frau Enderling  
Zimmer 807,  
Telefon: +49 (0) 331 289-2524  
Dienstag: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag: nur nach telefonischer  
Vereinbarung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) umfasst den nordöstlichen Bereich der Insel Neu Fahrland in folgenden Grenzen:

im Norden: durch die Nedlitzer Nordbrücke  
im Osten: durch die Wasseroberfläche des Lehnitzsees  
im Süden: durch das Flurstück Nr. 19/1 und  
im Westen: durch die Straßenmitte der Tschudistraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,52 ha. Und betrifft folgende Flurstücke: Fl.-Nr. 346, Gemarkung Nedlitz Flur 1; Fl.-Nr. 66, Gemarkung Neu Fahrland Flur 2; Fl.-Nr. 14 (teilw.), 18, 70, 71, 72, 76, 77, 78 und 79, der Gemarkung Neu Fahrland Flur 3.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

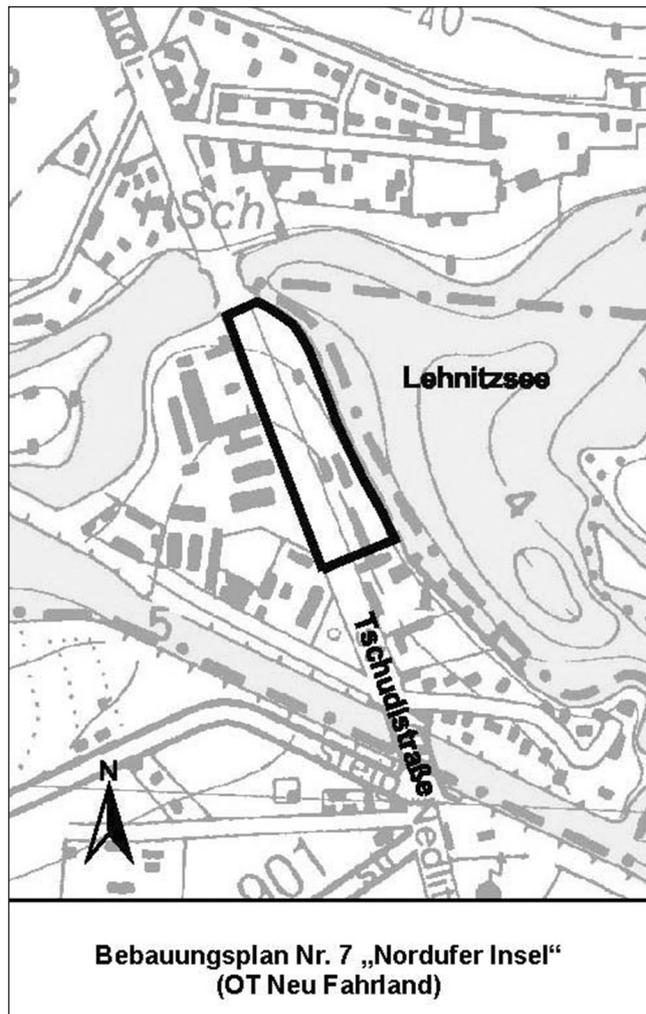
Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) eingesehen werden.

### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 9.4.2014

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“, Teilbereich Nahversorgung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“, Teilbereich Nahversorgung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 i.V.m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und  
Stadterneuerung,  
Bereich Planungsrecht  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

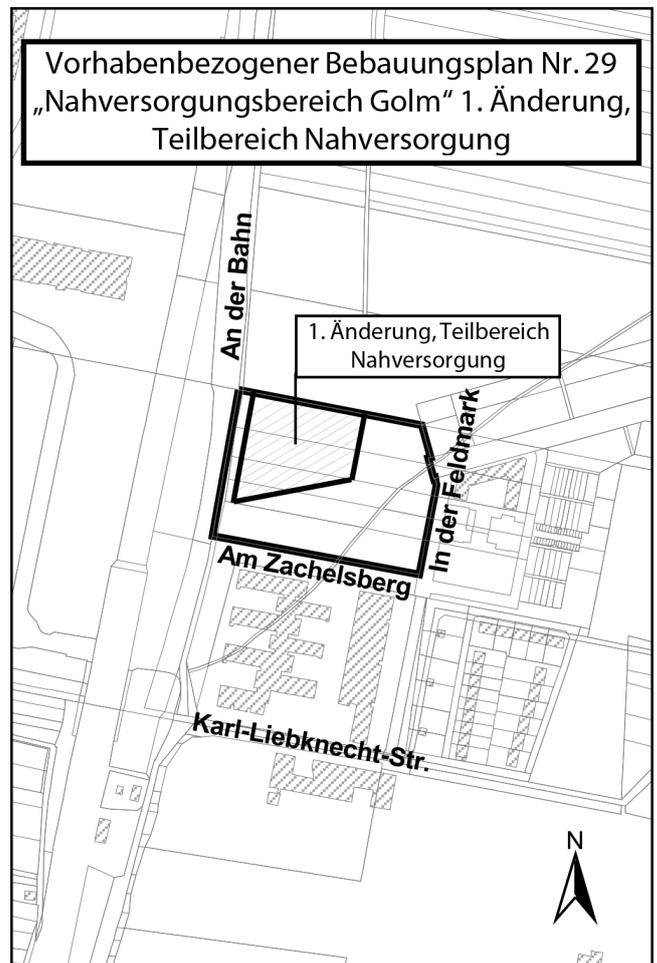
**Zeit der Einsichtnahme:** Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag: nach telefonischer Vereinbarung

**Information:** Frau Enderling  
Zimmer 807,  
Telefon: +49 (0) 331 289-2524  
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag: nach telefonischer Vereinbarung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“, Teilbereich Nahversorgung umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO „Nahversorgung“, zugleich nördliche Grenze des Flurstücks 350 der Flur 1 in der Gemarkung Golm
- im Osten: östliche Grenze des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO „Nahversorgung“
- im Süden: südöstliche Grenze des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO „Nahversorgung“
- im Westen: westliche Grenze des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO „Nahversorgung“.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich



Golm“, Teilbereich Nahversorgung ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit der Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und die Ergänzung der textlichen Festsetzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) eingesehen werden.

### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1- Nr. 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 9.4.2014

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Beschluss über die Anpassung der Planungsziele zum Bebauungsplan Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 den Beschluss über die Anpassung der Planungsziele zum Bebauungsplan Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ der Landeshauptstadt Potsdam gefasst. Sie hat zugleich entschieden, die Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht zu ändern. Ferner soll die mit der Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (PEG) geschlossene Vereinbarung über den Vollzug dieses Bebauungsplans dahin gehend geändert werden, dass auf eine Verpflichtung zur ausschließlichen Weiterveräußerung der gesamten Fläche an nur einen Erwerber verzichtet wird.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gegeben. Jedermann kann den bereits durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt 12/2007 vom 04.10.2007 in Kraft getretenen Bebauungsplan und die dazugehörige angepasste Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,  
Bereich Planungsrecht  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

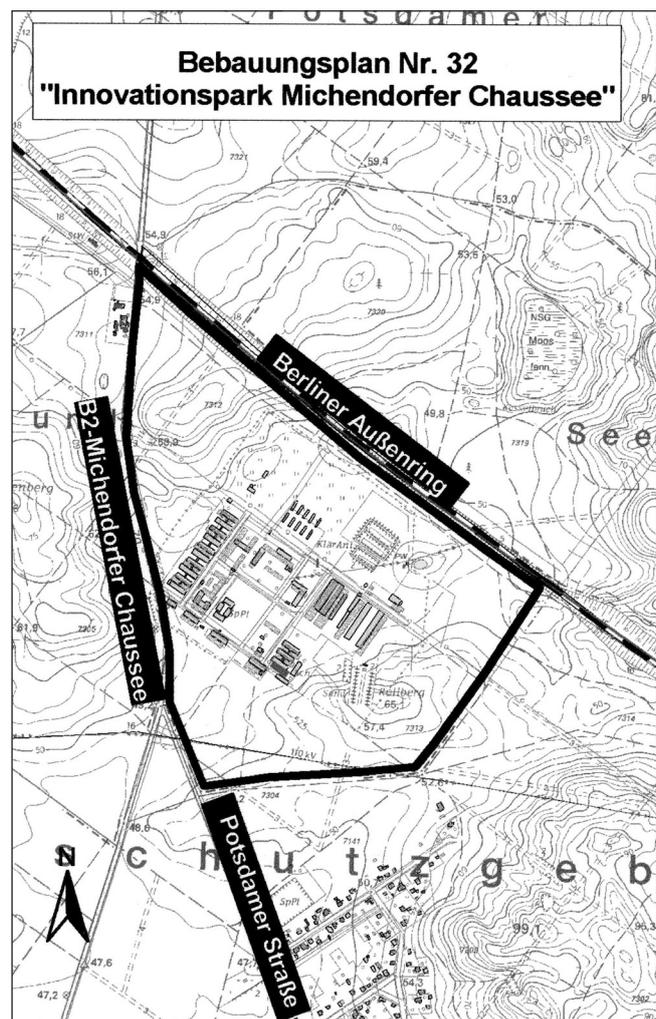
**Zeit der Einsichtnahme:** Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung.

**Information:** Frau Käbel  
Zimmer 805 a,  
Telefon: +49 (0) 331 289-3109  
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

- im Norden: im Nordosten Eisenbahngleise des Berliner Eisenbahn-Außenrings
- im Osten: Potsdamer Stadtgrenze zur Gemeinde Michendorf, Ortsteil Wilhelmshorst
- im Süden: Potsdamer Stadtgrenze zur Gemeinde Michendorf, Ortsteil Wilhelmshorst
- im Westen: Bundesstraße B2 Michendorfer Chaussee.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.



Ergänzend ist die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auch weiterhin jederzeit unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) eingesehen werden.

Potsdam, den 9.4.2014

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Waldpark Großbeerensstraße“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 „Waldpark Großbeerensstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und gemäß § 8 Abs. 3 die (3.) Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 516 bis 522, 165/2 und 167/1 der Flur 6 in der Gemarkung Drewitz.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Landeshauptstadt Potsdam und liegt westlich in Drewitz auf dem Gelände des ehemaligen Sanatoriums Dr. Sinn zwischen der Wohnbebauung an der Grotrianstraße, der bestehenden Bebauung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7 „Großbeerensstraße / Ehemaliges Lazarett“, den Flurstücken 512, 514, 515 der Flur 6, der Gemarkung Drewitz, der Bebauung an der Wildeberstraße sowie der bestehenden Wohnbebauung an der Ziolkowskistraße. Die Fläche wird derzeit als Wald genutzt und ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht des Vorhabenträgers, der Kirsch & Drechsler Hausbaugesellschaft mbH eine Wohnbebauung mit 15 Wohngebäuden in diesem parkähnlichen Gelände zu realisieren, unter Berücksichtigung der Interessen des Allgemeinwohls.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt danach ausschließlich über die Großbeerensstraße sowie eine Wegeverbindung zur Wildeberstraße.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist erforderlich, weil die Umsetzung der Planungsvorstellungen des Vorhabenträgers mit dem derzeitigen Baurecht nicht vereinbar ist. Die Flächen des Geltungsbereichs sind gegenwärtig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sowie nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar – Darstellung als Grünfläche - und stehen ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

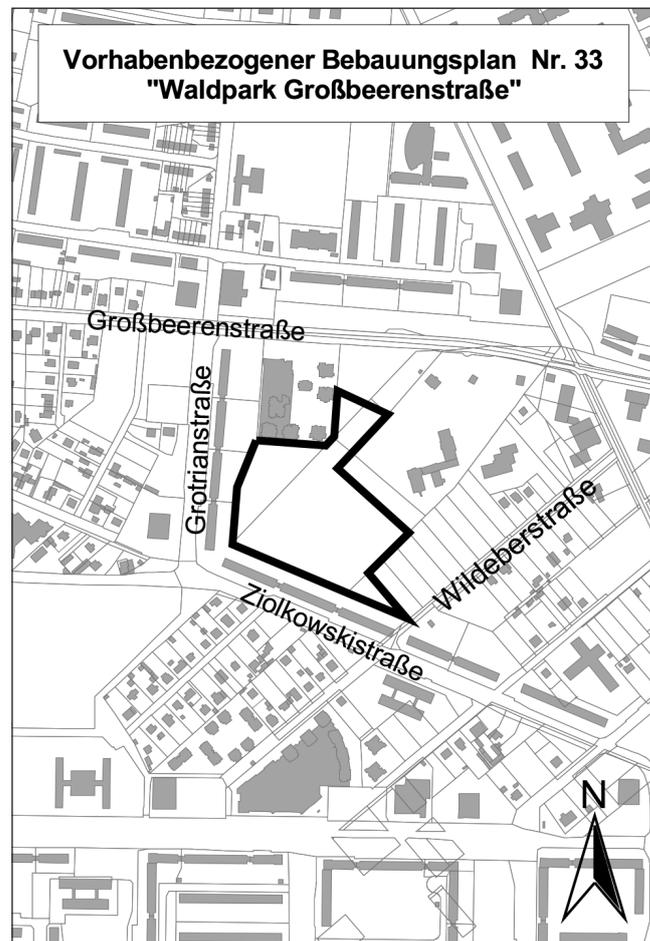
Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung auf den Flächen für eine Wohnnutzung, unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen, ist ein Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren erforderlich.

### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine behutsame städtebauliche Entwicklung des Geländes.

Der Vorhabenträger beabsichtigt dort, auf einer Fläche von 18.700 m<sup>2</sup> eine Wohnanlage mit etwa 108 Wohnungen – bestehend aus 15 viergeschossigen Mehrfamilienhäusern mit Nebenanlagen und Anlagen für die Verkehrs- und Medienserschließung – zu errichten. Innerhalb der Gebäudetypen ist eine Mischung aus 2- bis 4- Raumwohnungen geplant.

Alle Gebäude sollen durch eine private Anlegerstraße direkt erschlossen werden, an der auch Stellplätze für Anwohner- und Besucherfahrzeuge vorgesehen sind.



In der Mitte der Wohnanlage ist es vorgesehen, unter Einbeziehung einer vorhandenen und zu erhaltenden Baumreihe einen gemeinschaftlich nutzbaren Aufenthaltsbereich zu schaffen. Im östlichen Teilbereich des Plangebietes soll eine Fläche von etwa 7.900 m<sup>2</sup> mit einem vorhandenen waldartigen Baumbestand (zurzeit noch Wald nach Landeswaldgesetz) zu einem öffentlichen Park entwickelt werden. Um eine Nutzung des Parks für die Anwohner der Umgebung zu ermöglichen, soll von der Wildeberstraße aus ein neuer Zugang zum Plangebiet geschaffen werden.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die denkmalpflegerischen, umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Artenschutz erstrecken.

Da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, soll der Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Diese werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 „Waldpark Großbeerenstraße“ mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans findet statt vom:

**09. Mai 2014 bis 12. Juni 2014**

**Ort der Auslegung:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Informationen:** Frau Olm, Zimmer 835, Tel.: 2 89-25 11  
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 9.4.2014

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81.1 „Wohnen an der Biosphäre“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 02.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81.1 „Wohnen an der Biosphäre“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81.1 umfasst die Flurstücke 1767 und 1765 der Flur 26 in der Gemarkung Potsdam.

Er wird begrenzt:

- Im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 42.4 „Am Schragen“ (in Kraft gesetzt),
- Im Westen durch den Bebauungsplan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“ (in Kraft gesetzt),
- Im Norden durch den Bebauungsplan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West Biosphäre“ (in Kraft gesetzt),
- Im Osten durch die Georg-Hermann Allee.

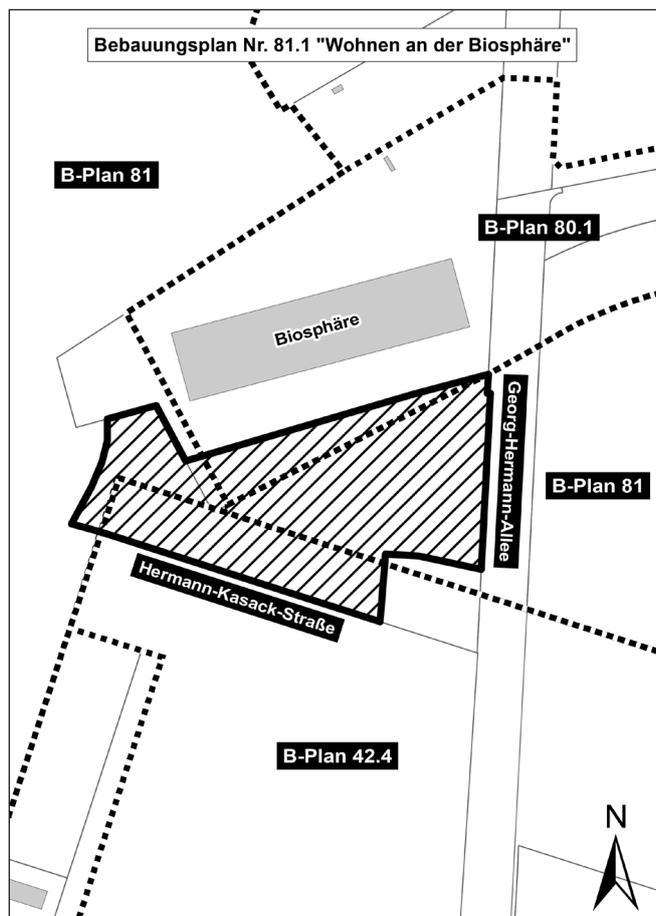
Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Bestehende Situation

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich der Biosphäre im Volkspark innerhalb des Entwicklungsbereiches Bornstedter Feld. Es umfasst Teilflächen innerhalb der festgesetzten Bebauungspläne Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“ und Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in Ihrer Sitzung am 27.01.2010 die Errichtung eines familienfreundlichen Sportbades im Bornstedter Feld südlich der Biosphäre beschlossen. (Bebauungsplan Nr. 130 „Sport- und Freizeitbad Bornstedter Feld, DS 10/SVV/0592). Im Ergebnis einer Befragung der Potsdamer Bevölkerung wurde der Standort zugunsten des Brauhauses aufgegeben und der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2012 (DS 12/SVV/0716) aufgehoben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss sollen nunmehr die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung geschaffen werden, um dem erhöhten Wohnraumbedarf der Landeshauptstadt Potsdam Rechnung zu tragen.



#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Aufgrund des stetigen Bevölkerungszuwachses der Landeshauptstadt Potsdam ist es geboten, Flächen für den Wohnungsbau zu erschließen, um eine Entlastung des angespannten

Potsdamer Wohnungsmarktes zu erreichen. Die Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2012, die inzwischen deutlich auch die kleinräumiger angelegte Prognose der Landeshauptstadt Potsdam übersteigt, geht aktuell von einem Zuwachs auf 176.000 Einwohner im Jahr 2020 bzw. auf 187.000 Einwohner im Jahr 2030 aus. Zur Gewährleistung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sind daher erhebliche Anstrengungen zur Flächenvorsorge zu treffen.

Hierbei kommen insbesondere Flächen in Betracht die hinsichtlich ihrer stadträumlichen Integration, der Erschließung durch den schienengebunden öffentlichen Personennahverkehr (Straßenbahn) und der Nähe zu Einrichtungen sozialer Infrastruktur sowie sonstigen Versorgungseinrichtungen eine hohe Lagegunst aufweisen. Dies trifft für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld in besonderem Maß zu.

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des zwischenzeitlich für ein Sport- und Freizeitbad vorgesehen Fläche zu einem Standort für Wohnnutzung mit Neubauten (Geschoßwohnungsbau). Maßstabsbildend sind hierbei die südlich angrenzenden und in der Entwicklung befindlichen Flächen des in Kraft gesetzten Bebauungsplanes Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee / Am Schragen“.

ungsplanes Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee / Am Schragen“. Darüber hinaus soll die bestehende öffentliche Fußwegeverbindung zwischen dem östlichen und westlichen Teil des Volksparks im Bornstedter Feld planungsrechtlich gesichert werden.

#### Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81.1 „Wohnen an der Biosphäre“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) liegen vor.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81.1 „Wohnen an der Biosphäre“ Wohnbauflächen, ein Sondergebiet (Biosphäre) und eine Grünfläche dar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert.

Potsdam, den 9.4.2014

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“, 1. Änderung, Teilbereich „Nedlitzer Holz“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die beiden Flurstücke 131, 132 und einen Teil der Nedlitzer Straße (Flurstück 363) der Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz des bereits rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 83. Der Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam am 25.02.2010 in Kraft gesetzt worden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 2) dargestellt.

#### Bestehende Situation

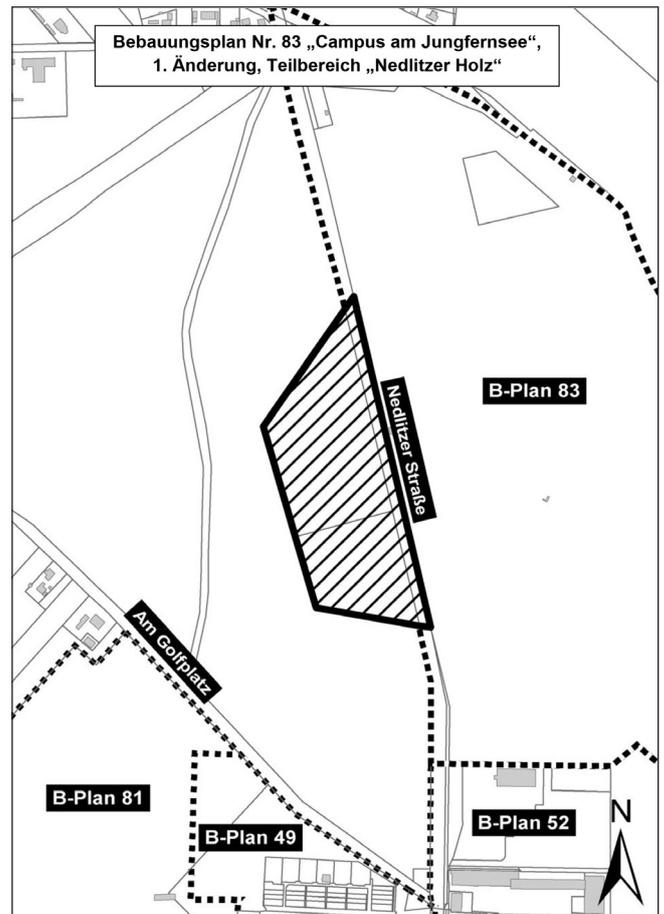
Das Plangebiet ist Bestandteil des Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld, es liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“. Der aktuelle Bebauungsplan setzt hier eine Landwirtschaftsfläche (ca. 3,7 ha) und eine Straßenverkehrsfläche (ca. 0,5 ha) fest.

Im Osten grenzt an das Plangebiet das Wohn- und Gewerbegebiet des „Campus am Jungfernsees“ an, diese werden über die zentrale Zufahrt (Knoten G2) über die Nedlitzer Straße erschlossen. Hier befindet sich zudem die künftige Wendeschleife der Verlängerung des Straßenbahn-Nordastes, deren Trassierung über den Bebauungsplan Nr. 83 planfestgestellt ist.

Im Norden, Westen und Süden wird der Geltungsbereich der 1. Änderung durch das Waldgebiet des Nedlitzer Holzes begrenzt.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2012, die inzwischen deutlich auch die kleinräumiger angelegte Prognose der Landeshauptstadt Potsdam übersteigt, geht aktuell von einem Zuwachs auf 176.000 Einwohner im Jahr 2020 bzw. auf 187.000 Einwohner im Jahr 2030 aus. Damit ein-



hergehend sind erhebliche Anstrengungen zur Flächenvorsorge verbunden, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Gleichbedeutend mit der Zielstellung der Entlastung des angespannten Wohnungsmarktes, sind Standorte

sozialer Infrastruktureinrichtungen zu sichern, um eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten.

Entsprechend dieser Zielstellung müssen zukünftig Standorte für Grundschulen und weiterführenden Schulen entwickelt werden, um diesen Bedarf, der sich unter anderem aus dem gesamten Potsdamer Norden und aus dem Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld ergibt, zu erfüllen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Grundschule und einer weiterführenden Schule geschaffen werden. Die weiterführende Schule deckt den entwicklungsbedingten Bedarf des Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld ab, die Grundschule den des Potsdamer Nordens. Beide Schulstandorte leiten sich aus dem Schulentwicklungsplan 2014 - 2020 der Stadt Potsdam ab.

Den Bedarfen des Schulsports entsprechend sind eine 2-Feldsporthalle für die Grundschule und eine 3-Feldsporthalle für die neue weiterführende Schule vorgesehen, die zudem der Qualifizierung des Angebots für den Breitensport dienen sollen. Die vorgesehene Doppelnutzung eines Kunstrasenplatzes lassen Synergieeffekte für den Schul- und Vereinssport erwarten.

Stadräumlich sowie hinsichtlich der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr und der Perspektive der Verlängerung des Straßenbahnastes von der Viereckremise bis zum Campus am Jungferensee weist der Standort eine hohe Lagegunst auf.

Für die Sicherung der erforderlichen Schulstandorte für den Potsdamer Norden werden Flächen aus dem Treuhandvermögen bereitgestellt.

#### Planungsziel

Planungsziel dieser Planänderung ist die Sicherung eines sozialen Infrastrukturstandortes für den Nachweis einer ausreichenden Versorgung mit Schulen für den Potsdamer Norden und den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld sowie die damit verbundene Konkretisierung der Entwicklungsziele.

Auf der Fläche werden die Nutzungsart und das Maß der baulichen Nutzung geändert. Ziel ist die Entwicklung des Standortes für eine weiterführende Schule, einer Grundschule mit Hort sowie zwei Feldsporthallen und den erforderlichen Spiel- und Sportfreiflächen für die Schulnutzung. Durch die bauliche Entwicklung wird der Versiegelungsgrad erhöht. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend zu ermitteln und zu kompensieren. Weitere Umweltaspekte wie Lärmschutz, Grundwasserschutz (TWSZ III) etc. werden in einem Umweltbericht als Vorgabe für die künftige bauliche Konzeption erarbeitet.

#### Rechtliche Voraussetzungen

Das Bebauungsplanverfahren soll nach § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden berührt, da die Änderung auf der Landwirtschaftsfläche die Ausweisung eines sozialen Infrastrukturstandortes vorsieht.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Am 30.01.2013 wurde der Flächennutzungsplan von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 27.02.2014 wird er wirksam werden. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Der festgestellte Bedarf mit seinen räumlichen Anforderungen war während des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes noch nicht absehbar. Die Flächennutzungsplanänderung soll den neuen Erkenntnissen Rechnung tragen. Sie wird im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

*Potsdam, den 9.4.2014*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## **Bekanntmachung über Wahlzeit und Wahlhandlung zur Wahl der Stadtverordneten- versammlung und der Ortsbeiräte in der Landeshauptstadt Potsdam am 25. Mai 2014 (gemäß § 42 BbgKWahlV)**

1. Die Wahllokale sind von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Auf der Wahlbenachrichtigungskarte ist das zuständige Wahllokal ausgewiesen.
2. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und gegebenenfalls des Ortsbeirats jeweils drei Stimmen.
3. Die Stimmzettel wurden amtlich hergestellt und werden in den Wahllokalen bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlkreis (Stadtverordnetenversammlung - rosa) und gegebenenfalls im Wahlgebiet (Ortsbeirat - hellgrün) zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirats muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
5. Der Wähler kann:
  - einem Bewerber drei Stimmen geben,
  - seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
  - seine Stimmen Bewerber verschiedenen Wahlvorschläge geben.
6. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
7. Seine Stimme kann ein Wahlberechtigter nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben, es sei denn, er besitzt einen Wahlschein.
8. Zur Wahl für die Stadtverordnetenversammlung kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Wähler mit Wahlschein zur Wahl des Ortsbeirats können die Stimmabgabe nur in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Ortsteils oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
9. Personen, die durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen möchten, können über den Antrag, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet, Wahlschein und Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern. Sie können auch online unter [www.potsdam.de/briefwahl](http://www.potsdam.de/briefwahl) beantragt werden. Bei den Briefwahlunterlagen befinden sich die notwendigen

Hinweise zur Verfahrensweise. Briefwahlunterlagen können auch persönlich oder durch eine Person mit einer Vollmacht von Dritten ab 05.05.2014 im Wahlbüro (Stadthaus, Raum 1.077, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 8:00 – 18:00 Uhr, freitags 8:00 bis 14:00 Uhr) abgeholt werden.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

11. Nach Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Potsdam, den 09.04.2014

**Dr. Matthias Förster**  
**Wahlleiter**

## **Bekanntmachung** **über Wahlzeit und Wahlhandlung zur Wahl des Europäischen Parlaments** **(gemäß § 41 Abs. 1 EuWO)**

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam ist in 120 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. April bis 23. April 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbezirken 3102, 3106, 4103, 4203, 6303, 6502, 7104 und 7302 sowie im Briefwahlbezirk 9108 wird gemäß dem § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Voltaire-Gesamtschule, Lindenstraße 32, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel zur Europawahl ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet

und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V., Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus, Tel. 0355-22549 anzufordern.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Landeshauptstadt Potsdam, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt Potsdam oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Potsdam, den 09.04.2014

**Dr. Matthias Förster**  
**Stadtwahlleiter**

# Sitzung der Wahlkommission zur Migrantenbeiratswahl am 25.5.2014

Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Migrantenbeiratswahl tagt die Wahlkommission am 3. Juni 2014 um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 6, Hegelallee 6-10, Raum 18. Die Sitzung ist öffentlich.

Potsdam, den 09.04.2014

Dr. Matthias Förster  
Wahlleiter

## Amtliche Bekanntmachung

### Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 80 „Rote Kaserne West“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. April 2014 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 80 „Rote Kaserne West“ und die Umbenennung in Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ mit einer Größe von ca. 13,1 ha wird wie folgt begrenzt:

- im Süden: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/ Biosphäre“,
- im Osten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung / Nedlitzer Straße“,
- im Norden: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 49 „Am Golfplatz“ und durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“,
- im Westen: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 81 „Park im Bornstedter Feld“.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt.

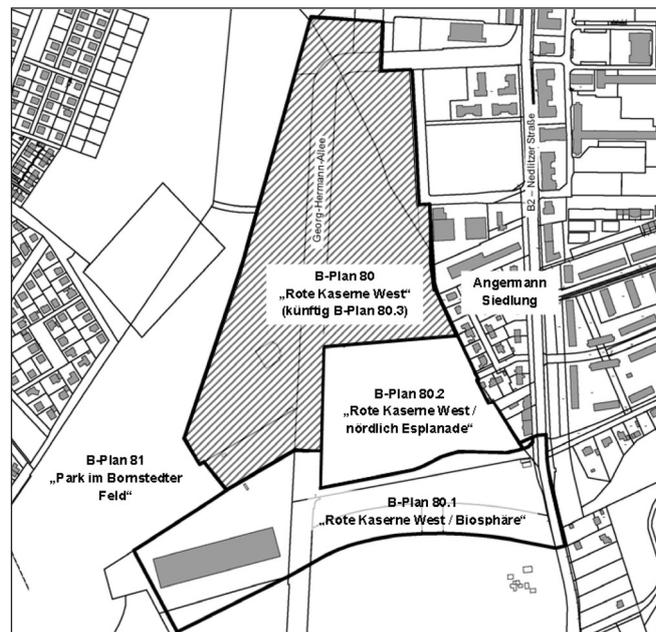
#### Bestehende Situation

Das Plangebiet umfasst eine der letzten noch nicht entwickelten Flächen des Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld. Durch das Gebiet verläuft in Nord-Südrichtung die Georg-Hermann-Allee mit der Straßenbahntrasse und der Wendeschleife an der Viereckremise. Die Flächen östlich der Georg-Hermann-Allee sind Brachland. Westlich der Georg-Hermann-Allee befinden sich temporäre Nutzungen, für die ein Verlagerungskonzept erarbeitet wurde. Das Umfeld ist im Westen geprägt durch den Volkspark, im Osten durch das Einzelhandelszentrum, ein Gewerbegebiet und die Angermannsiedlung. Im Süden wird sich die zurzeit in Planung befindliche Gesamtschule an der Esplanade anschließen.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Zur Konkretisierung der Entwicklungsziele gemäß der Entwicklungssatzung und des BDA-Strukturkonzeptes wurde am 01. Juli 1998 ein Aufstellungsbeschluss für den gesamten Geltungsbereich der Roten Kaserne West (Bebauungsplan Nr. 80 „Rote Kaserne West“) gefasst. Das Plangebiet umfasst mit ca. 25 ha das Gelände der Biosphäre, südlich der Esplanade sowie die Gebiete beiderseits der Georg-Hermann-Allee bis einschließlich der Straßenbahnwendeschleife an der Viereckremise im Entwicklungsbereich Bornstedter Feld. Planungsziele waren die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für Wohnungsbau, Gemeinbedarfseinrichtungen und der jetzigen Biosphäre (damals „Klimatop“) sowie die Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen als Erschließung für die Bundesgartenschau 2001 (BUGA). Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 30. November bis 12. Dezember 1998 statt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde seinerzeit nur für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 80.1 weitergeführt, welcher



mit einer Fläche von ca. 7,1 ha die Biosphäre, die Straße Esplanade und deren südliche angrenzende potentielle Wohnbebauung umfasste (s. Planausschnitt). Dieser Teil-Bebauungsplan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/ Biosphäre“ wurde am 29. Juni 2006 in Kraft gesetzt. Inzwischen sind die Erschließungsflächen und die Biosphäre erstellt.

Am 07. Dezember 2011 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80.2 „Rote Kaserne West – nördlich Esplanade“, einem weiteren Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 80 beschlossen. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung des Standortes für eine weiterführende Schule im Bornstedter Feld. Der Bebauungsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 02. April 2014 als Satzung beschlossen.

Durch „Herauslösung“ der Geltungsbereiche der Bebauungspläne 80.1 und 80.2 hat sich der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 80 entsprechend geändert. Die mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 beschlossenen Planungsziele sind durch die Realisierung der Biosphäre und durch die planungsrechtliche Sicherung eines Schulstandortes im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80.2 obsolet geworden, daher ist eine Änderung des Plans erforderlich.

Mit der Umbenennung von Bebauungsplan Nr. 80 in Bebauungsplan Nr. 80.3 wird auf die Unterteilung des ursprünglichen

Geltungsbereiches in nunmehr drei Teilbereiche reagiert. Die Nummerierung folgt der Chronologie der Verfahren.

#### Planungsziele

Mit der Realisierung der Biosphäre und die Standortentscheidung für eine weiterführende Schule im südöstlichen Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 80 an der Esplanade sind wesentliche Planungsziele des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 80 verwirklicht worden bzw. befinden sich in der konkreten Planung. Damit wurden für die Entwicklung der nördlich und westlich anschließenden Teilbereiche des Quartiers Rote Kaserne West Rahmenbedingungen dahingehend geschaffen, dass hier das Planungsziel Wohnungsbau gesichert werden soll.

Zur Konkretisierung der Planungen wurde im Jahr 2012 ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt. Entsprechend der Empfehlung des Preisgerichts wurde der prämierte Entwurf in einem Masterplan unter anderem zur Klärung von Detailfragen zur Erschließung, zur Abgrenzung öffentlicher und privater Flächen sowie zur Gestaltung von Hochbau und Außenanlagen weiterentwickelt.

Der künftige Bebauungsplan Nr. 80.3 „Rote Kaserne West“ dient der planungsrechtlichen Sicherung

- einer Wohnnutzung im Geschosswohnungsbau und
- von Verkehrsflächen.

#### Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der wirksame Flächennutzungsplan für die Landeshauptstadt Potsdam von 2013 stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche W1 (GFZ 0,8 – 1,6) dar. Aus dieser Darstellung kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Wohnbauflächen entwickeln.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Die öffentliche Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den 10.4.2014

i.V. Exner

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West / nördlich Esplanade“ der Landeshauptstadt Potsdam

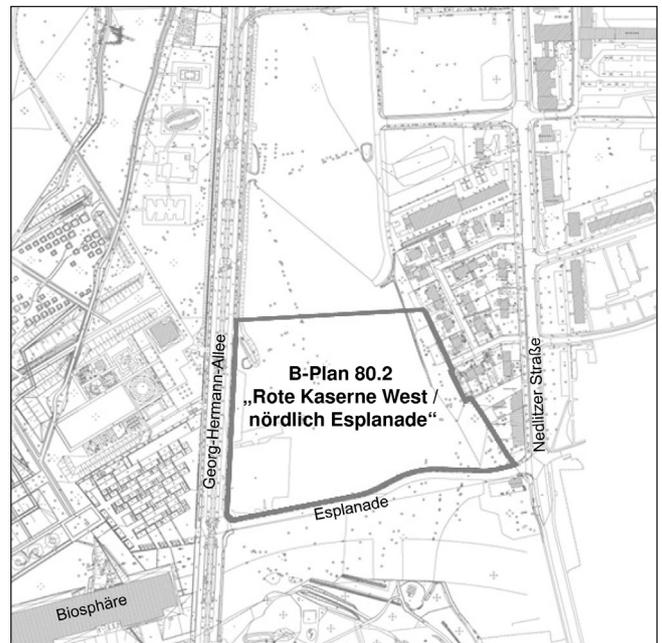
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. April 2014 den Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West / nördlich Esplanade“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam,  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und  
Stadterneuerung  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

**Zeit der Einsichtnahme:** Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Information:** Herr Claussen  
Zimmer 329, Tel.: (0331) 289-3247  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung).



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80.2 „Rote Kaserne West / nördlich Esplanade“ mit einer Größe von ca. 4,16 ha wird begrenzt:

- im Norden: durch eine Linie in Verlängerung der nördlichen Angermannstraße bis zur Georg-Hermann-Allee,
- im Osten: durch die westliche Grenze des in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 55 „Angermannsiedlung / Nedlitzer Straße“,

- im Süden: durch die nördliche Grenze der Esplanade / des in Kraft gesetzten Bebauungsplan 80.1 „Rote Kaserne West / Biosphäre“,
- im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Georg-Hermann-Allee.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/content/rechtsgueltige-bebauungsplaene-1](http://www.potsdam.de/content/rechtsgueltige-bebauungsplaene-1) eingesehen werden.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 11.04.2014

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

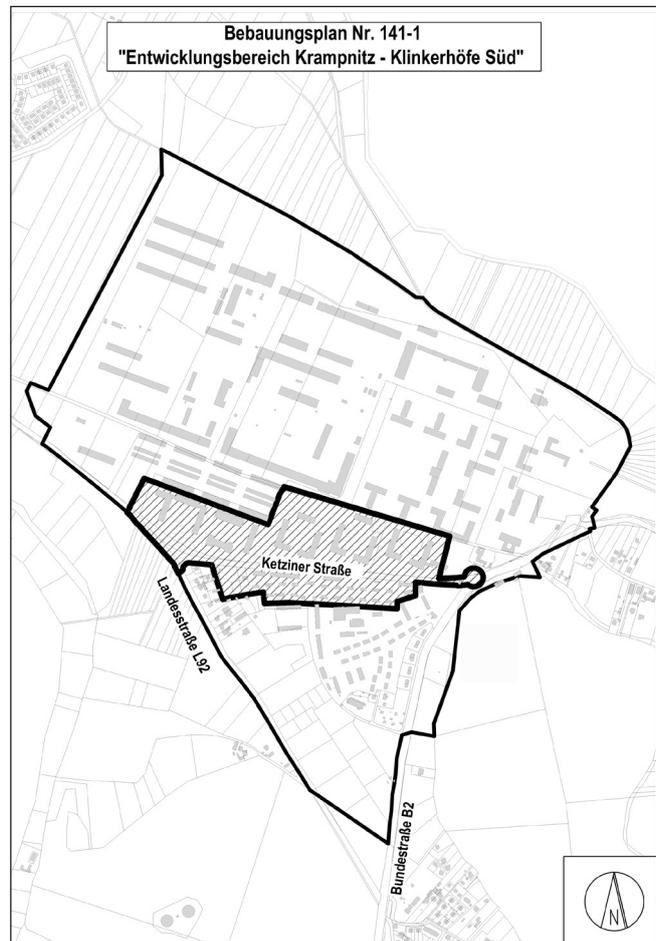
**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141-1  
„Entwicklungsmaßnahme Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-1 „Entwicklungsmaßnahme Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-1 „Entwicklungsmaßnahme Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“ umfasst eine Fläche von 17,50 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Verlängerung der Planstraße C.1 (nördlich Torhaus), die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße C.1, die westliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße B zwischen Planstraße C.1 und Planstraße 3.1 sowie die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 3.1 / 3 bis zur Planstraße A.
- im Osten: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße A sowie die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 1 (Ketziner Straße) einschließlich der Flächen des geplanten Kreisverkehrs.
- im Süden: durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 1 (Ketziner Straße), die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Berg“ bis zur Planstraße F (Fahrländer Damm), die südliche Straßenbegrenzungslinie des Planstraße F (Fahrländer Damm), die östliche, rückwärtige und westliche Grundstücksgrenze der südlichen Bebauung in der Planstraße F (Fahrländer Damm), die südliche bzw. westliche Straßenbegrenzungslinie des Planstraße F (Fahrländer Damms) bis zur Planstraße 1 (Ketziner Straße) sowie die südliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 1 (Ketziner Straße) bis zum geplanten Kreisverkehr.
- im Westen: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 1 (Ketziner Straße) ab dem Kreisverkehr sowie die Verlängerung der Planstraße 6 nach Süden (westlich des Torhauses).



Bestehende Situation

Das Kasernengelände wurde Ende der 30-er Jahre des letzten Jahrhunderts durch die deutsche Wehrmacht geplant und

errichtet. Nach der Übernahme durch die sowjetische Armee 1945 wurden ergänzend zu den historischen Wohn- und Unter- künftsgebäuden im nördlichen Teil der Kasernenanlage techni- sche Nebengebäude, wie Garagen oder Lagerhallen, errichtet und das Gesamtgelände als Kaserne der Westgruppe der Sowjeti- schen Streitkräfte genutzt.

Das Kasernengelände wurde 1991 durch die Westgruppe der Truppen (WGT) vollständig freigegeben und liegt seitdem brach. An ihrem östlichen Rand liegt zwischen Ketziner Straße und der Landesstraße L 92 eine kleine Einfamilienhaus-Siedlung, die bis heute durchgängig bewohnt wird.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Pots- dam hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2013 die Satzung für die Entwicklungsmaßnahme „Kramnitz“ beschlossen - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam am 30.10.2013.

Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist, die ehemalige Kaserne Kramnitz zu einem attraktiven Wohnstandort mit rd. 1.630 Woh- nungen und Infrastruktureinrichtungen für ca. 3.800 Einwohner zu entwickeln.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für eine geordnete städtebauliche Entwicklung als auch für die künftige Umsetzung soll für einen ersten Teilbereich der Entwick- lungsmaßnahme ein erster Bebauungsplan aufgestellt werden.

#### Planungsziele

Vorgesehen ist die Festsetzung von Reinen Wohngebieten gemäß § 3 BauNVO, Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO sowie von öffentlichen und privaten Verkehrs- und Grünflächen.

Die zweigeschossigen denkmalgeschützten Mannschaftsgebäu- de nördlich der Ketziner Straße sollen unter Einbeziehung der Dachgeschosse saniert, aufgestockt und zu Wohnzwecken

umgebaut werden. Für den Bereich des Bergviertels ist es das städtebauliche Ziel, die denkmalgeschützten Wohngebäude südlich der Ketziner Straße mit ihrem historischen Gartenstadt- charakter aus den 1930-er Jahren weitgehend zu erhalten. Erschlossen wird der B-Plan-Bereich über die Planstraße 1 (Ket- ziner Straße) als Verbindung der B 2 und der L 92 und die Plan- straßen A, B und C sowie 3 und 4.

#### Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebau- ungsplanes gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam FNP stellt für das gesamte ehemalige Kasernengelände Kramnitz auf der überwiegenden Fläche Wohnnutzung dar. Der übrige Flächenanteil wird überwiegend als gemischte Baufläche dar- gestellt. Dabei ist für die bauliche Dichte eine Grundflächenzahl bis 0,8 angegeben. Das städtebauliche Konzept der Vorberei- tenden Untersuchung (VU) geht insgesamt von einer geringe- ren baulichen Dichte aus und sieht einen hohen Anteil zusam- menhängender privater und öffentlicher Grünflächen vor.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan Berlin Brande- nburg (LEPeV B-B) als „Siedlungsbereich“ dargestellt. Die vorge- sehenen Nutzungen sind gemäß Bescheid der Gemeinsamen Landesplanung vom April 2013 grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. In diesem Zusammenhang sind jedoch durch die Landeshauptstadt noch Auflagen zu erfüllen.

*Potsdam, den*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Text der Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Geschäftszeichen / Vergabenummer Ö-L-KIS/42/14

### a) Auftraggeberseite

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Bezeichnung: *KIS - Kommunalen Immobilien Service, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam*

Anschrift: *Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam, Deutschland*

Telefon:

Telefax:

E-Mail: *Franca.Grellmann@Rathaus.Potsdam.de*

2. ggf. Anschrift einer anderen Stelle, die den Zuschlag erteilt:

Bezeichnung:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

3. ggf. Anschrift einer anderen Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Bezeichnung: *Stadtverwaltung Potsdam, Geschäftsbereich 4 – Stadtentwicklung und Bauen/Submission  
Haus 1, Zimmer 217 - 220*

Anschrift: *Hegelallee 6-10, 14467 Potsdam, Deutschland*

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Auftraggeber wird die Stelle unter Nr. 1

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers: *046/144/00299*

### b) Art der Vergabe

#### Öffentliche Ausschreibung

#### c) Form, in der die Angebote einzureichen sind

Die Angebote sind schriftlich im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Die Angebote können elektronisch mit elektronischer Signatur unter der Internetadresse zu den dort genannten Nutzungsbedingungen eingereicht werden.

#### d) Art und Umfang der Leistung

*Lieferung von Sanitärmaterial*

## **sowie Ort der Leistung**

(z. B. Empfangs- oder Montagestelle)

*Kommunaler Immobilien Service  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam  
Haus 11 (Netzstation)  
Herr Oberländer  
14467 Potsdam*

## **e) Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter**

- Nein       Ja, Angebote können abgegeben werden für  
 ein Los       mehrere Lose       alle Lose       Zuschlag je Bieter nur auf ein Los möglich  
 nach Teilaufgaben  
 Teillose

## **f) Nebenangebote**

Nebenangebote mit energieeffizienteren, umweltfreundlicheren, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind  auch zugelassen;  nicht zugelassen.

## **g) Ausführungsfrist**

Liefertermin:

Frist in Monaten:      oder Frist in Kalendertagen:      oder  
Beginn der Ausführungsfrist: **01.07.2014** Ende der Ausführungsfrist: **30.06.2016 mit Option der Verlängerung um 1x2 Jahre bis zum 30.06.2018**

## **h) Vergabeunterlagen**

1. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt, Anforderung spätestens bis: 20.05.2014

bei:  siehe unter Buchstabe a) Nr.

oder ggf. von a) abweichende Anschrift

oder **Stadtverwaltung Potsdam, 1544 AG Druckereiservice, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 14467 Potsdam, Fax: 0331-289-2986**

2. Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen werden können  siehe Buchstabe a): Nr.

ggf. von a) abweichende Anschrift  oder

im Internet unter [vergabemarktplatz.brandenburg.de](http://vergabemarktplatz.brandenburg.de) online, kostenfreie Registrierung und Freischaltung erforderlich, zu den dort veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

## **i) Angebots und Bindefrist**

Die Angebotsfrist endet am:

Datum: **21.05.2014**      Uhrzeit: **13:00 Uhr**

Die Frist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden ist, endet am:

Datum: **25.06.2014**      Uhrzeit: **24:00 Uhr**

## **j) eine Sicherheitsleistung wird gefordert**

Nein.       Ja, in Höhe von      % der Auftragssumme.

## **k) Zahlungsbedingungen**

nach § 17 VOL/B, oder folgende Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg

**I) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die vom Auftraggeber u. a. für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.**

- \*Der Nachweis, dass der Bieter im Berufsregister nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen ist, soweit er dem Auftraggeber nicht bereits vorliegt. Der Nachweis, dass der Bieter im Berufsregister nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen ist.
- \* Wenn Arbeiten beim Auftraggeber auszuführen sind: der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder einer anderen Versicherung, die vergleichbaren Schutz bei Unfällen gewährt.
- \* Die Erklärung des Bieters, ob ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt worden ist, oder er sich in Liquidation befindet.
- \*Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal mit einem Bußgeld von mindestens 2.500 Euro wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz belegt wurden. Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal mit einem Bußgeld von mindestens 2.500,- Euro wegen Verstoßes gegen durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschützte Pflichten belegt wurden.
- \* Die höchstens 12 Monate alte Bestätigung der Steuerbehörde, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt sind und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe zutrifft. Die höchstens 12 Monate alte Bestätigung der Steuerbehörde, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt sind, und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe zutrifft.
- \* Die höchstens 12 Monate alten Bestätigungen aller gesetzlicher Sozialversicherer der Beschäftigten, dass die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe zutrifft. Die höchstens 12 Monate alten Bestätigungen gesetzlicher Sozialversicherer der Mehrzahl der Beschäftigten, dass die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind, und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe auf alle Beschäftigungsverhältnisse zutrifft.
- \* Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt.
- \*\* Die Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren.
- \* Eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, der Leistungszeit und der Auskunftsperson beim jeweiligen Auftraggeber oder (nur bei privaten Auftraggebern) dessen schriftliche Bestätigung in Kopie.
- Bei Lieferleistungen: eine Bankauskunft über die auftragsbezogene Bonität.
- Bei Dienstleistungen: der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für den Fall der Beauftragung.
- \* Bei Dienstleistungen: die Vorlage von Studiennachweisen und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen.
- \* Bei Dienstleistungen: die Erklärung des Bieters, ob und ggf. welcher Entgelttarifvertrag auf seine bei der Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten anzuwenden ist, und welche Stundenentgelte sich hieraus ergeben.
- Gewerbeerlaubnis nach § 34a GewO
- Zusätzlich: Qualifikationsnachweis gemäß Leistungsstufe 1 Anhang A DIN 77200 Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen: 2002-06 für die bei der Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten.
- Zusätzlich: Qualifikationsnachweis gemäß Leistungsstufe 1 Anhang A DIN 77200 Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen: 2002-06 sowie mit nachgewiesenen Kenntnissen in der Kommunikation und Deeskalation für die bei der Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten.
- Anstelle von Einzelnachweisen genügt der Nachweis in deutscher Sprache, dass das Unternehmen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in gleichgestellten Staaten für die Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge präqualifiziert ist, oder der Hinweis darauf, dass das Unternehmen bei demselben Auftraggeber innerhalb der vergangenen 12 Monate bereits ein Angebot abgegeben hat.
- An Stelle der durch einen Stern eingeleiteten Nachweise genügt die Eintragung in das ULV einer Auftragsberatungsstelle. Bei zwei Sternen gilt dies nur, soweit das ULV entsprechende Angaben

enthält. Bei Dienstleistungen die Vorlage von Studiennachweisen, und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen. Eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, der Leistungszeit und der Auskunftsperson beim jeweiligen Auftraggeber oder einer schriftlichen Bestätigung. Die Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren. Die Erklärung des Bieters, ob ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt worden ist oder er sich in Liquidation befindet.

Bei elektronischer Angebotsabgabe genügen elektronische Kopien. Der Auftraggeber kann im weiteren Verfahren von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter (bei elektronischer Abgabe) die Originale, in allen Fällen aktuellere Nachweise und Zentralregisterauszüge verlangen.

#### **m) Kostenersatz für die Vergabeunterlagen**

Nein.  Ja: Höhe der Kosten: *25,14 Euro* Zahlungsweise: *durch Überweisung.*

Empfänger: *Stadt Potsdam (KIS)* Kontonummer: *350 203 54 30*

BLZ, Geldinstitut: *160 50 000 MBS Potsdam* Verwendungszweck: *Ö-L-KIS/42/14*

IBAN: *DE36160500003502035430* BIC: *WELADED1PMB*

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenersatz wird nicht erstattet.

Ein Kostenersatz entfällt, wenn die Vergabeunterlagen nach Registrierung im Vergabemarktplatz und nach Freischaltung im Projektraum eingesehen und heruntergeladen werden.

#### **n) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden**

*niedrigster Preis*

#### **o) Sonstige Angaben**

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung:

Ja.  Nein.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

# Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Februar 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2014 folgende Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Schulräume werden von der Stadt Potsdam - Fachbereich Bildung und Sport – zur Förderung gemeinnütziger Zwecke an Dritte vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Für Veranstaltungen zu anderen als gemeinnützigen Zwecken können Schulräume unter Berücksichtigung der Belange der Schule oder anderer öffentlicher Belange sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten in begründeten Ausnahmefällen überlassen werden. Das als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung beigefügte Entgeltverzeichnis (siehe unter § 11) gilt für Veranstaltungen dieser Art nicht. Die Nutzungsbedingungen ergeben sich ausschließlich aus dem im jeweiligen Einzelfall abzuschließenden Nutzungsvertrag.
- (3) Der Antrag auf Überlassung der Schulräume ist über den jeweiligen Schulleiter an den Fachbereich Bildung und Sport zu richten.
- (4) Ein Anspruch auf die Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (5) Die Vergabe von schulischen Sportanlagen richtet sich nach der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Versagen der Benutzung

- (1) Natürliche oder juristische Personen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Schulräume ausgeschlossen.
- (2) Fachkunderäume (Chemie-, Physik-, Biologieräume usw.) werden an Dritte grundsätzlich nicht überlassen.

## § 3 Benutzungszeiten

- (1) Schulräume können werktags im Regelfall bis 22 Uhr überlassen werden. An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumnutzung in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Fachbereich Bildung und Sport.
- (2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.
- (3) In begründeten Fällen kann eine Benutzung versagt werden.

## § 4 Begründung und Kündigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Schulräume werden aufgrund eines schriftlichen Vertrages zu den Bedingungen dieser Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung überlassen.
- (2) Bei Verstößen bzw. bei der Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen kann der Nutzungsvertrag gekündigt werden.

den. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Nach Ausspruch der Kündigung ist der Nutzer zur Rückgabe des überlassenen Schulraumes verpflichtet.

## § 5 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen

- (1) Nach der Aushändigung des Nutzungsvertrages erhält der Antragsteller das Recht zur Nutzung. Der im Antrag angegebene Zweck und die vereinbarten Zeiten dürfen nicht geändert werden. Jede Abweichung von vereinbarten Festlegungen, insbesondere zu der Person des Antragstellers, ist dem Fachbereich Bildung und Sport anzugeben.
- (2) Der bereitgestellte Raum wird dem Nutzer durch den Schulleiter bzw. dessen Beauftragten zugewiesen.
- (3) Die Veranstaltungen sind entsprechend den vereinbarten Zeiten zu beginnen und zu beenden.

## § 6 Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen (Antragsteller) stattfinden.
- (2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) zu übergeben.
- (3) Beauftragten des Fachbereiches Bildung und Sport ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zum Zwecke der Kontrolle zu gestatten. Bei auftretenden Ordnungswidrigkeiten sind sie berechtigt, die Abstellung der Verstöße zu verlangen.

## § 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle Bau-, Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Veränderungen am Inventar (Tische, Stühle etc.) dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens verboten, in den Räumen der Schule herrscht Rauchverbot.

## § 8 Verhaltens- und Benutzungsregelungen

- (1) Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters untergebracht werden.
- (3) Der Charakter der Veranstaltung muss sich der ursprünglichen Bestimmung des Nutzungsobjektes anpassen. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Das Befahren des Schulgeländes, das Ausschmücken von Räumen, das Verabreichen von Speisen und Getränken bedarf der Zustimmung des Schulleiters. Genussmittel dürfen nicht ausgetrennt werden.
- (4) Der Leiter der Veranstaltung ist für Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen verantwortlich.

**§ 9  
Ersatzleistungen an die Stadt**

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Potsdam für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an den Veranstaltungen teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt Potsdam ist berechtigt, derartige Schäden, die zu Lasten des Nutzers gehen, beseitigen zu lassen.
- (2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, für die Nutzungszeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 10  
Freistellung der Stadt**

Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Potsdam von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schaden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

**§ 11  
Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung von Schulräumen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage (Entgeltverzeichnis) dieser Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung ergibt.

**§ 12  
Befreiungsvorschriften**

- (1) Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Jugendverbände, die von der Stadt Potsdam öffentlich gefördert werden, Vereinigungen, die sich der Kulturpflege widmen und als gemeinnützig anerkannt sind, städtische Einrichtungen jedweder Art, die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, der Jugendhilfeausschuss, die untere Schulaufsichtsbehörde sowie schulische Mitwirkungsorgane sind von der Zahlung des Entgeltes befreit.
- (2) Dies gilt nicht für Veranstaltungen, für die ein Eintritt erhoben oder ein Kostenbeitrag pro Teilnehmer gefordert wird.
- (3) Ebenfalls von der Zahlung des Entgeltes befreit sind alle Veranstaltungen im Rahmen der Stadtverordnetentätigkeit.

**§ 13  
Zahlung des Entgeltes**

- (1) Die Einzelheiten über die Zahlung des Entgeltes, insbesondere die Fälligkeiten, werden im Nutzungsvertrag geregelt.

- (2) Wird vom Fachbereich Bildung und Sport oder dessen Beauftragten festgestellt, dass sich die benutzten Räume nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, wird die ggf. notwendige Reinigung durch die Stadt Potsdam nachgeholt und dem Benutzer nachträglich in Rechnung gestellt.

**§ 14  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulraumnutzungsordnung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Potsdam, den 12. Februar 2014

**Jann Jakobs**

Anlage zur Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Februar 2014

**Entgeltverzeichnis zur Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung**

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Entgelt in EURO</u>
1.	Raumnutzung bis 2 Stunden	
1.1	Klassenraum	
1.1.1	Klassenraum, werktags	50,00
1.1.2	Klassenraum, sonn- und feiertags	59,00
1.2	Aula bzw. Speiseraum	
1.2.1	Aula bzw. Speiseraum, werktags	67,00
1.2.2	Aula bzw. Speiseraum, sonn- und feiertags	76,00
2.	Raumnutzung über 2 Stunden je angefangene Stunde	
2.1	Klassenraum	
2.1.1	Klassenraum, werktags	25,00
2.1.2	Klassenraum, sonn- und feiertags	29,50
2.2	Aula bzw. Speiseraum	
2.2.1	Aula bzw. Speiseraum, werktags	33,50
2.2.2	Aula bzw. Speiseraum, sonn- und feiertags	38,00

Potsdam, den 12. Februar 2014

**Jann Jakobs**

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz führt für den Schaubezirk **Potsdam** die jährliche **Verbandsschau** über die Verbandsgewässer und -anlagen durch.

Ort: **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Haus 20, Zimmer 214**

Datum: **Mittwoch, den 04.06.2014**

Uhrzeit: **9.00 Uhr**

## Hinweis:

Den Gewässerunterhaltungsplan 2014/2015 finden Sie auf unserer Internetseite ([www.wbv-nuthe-nieplitz.de](http://www.wbv-nuthe-nieplitz.de)).

*Großbeuthen, den 11.04.2014*

**Dr. Lars Kühne  
Geschäftsführer**

## – Öffentliche Bekanntmachung –

### Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-001-L)

Im Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“, kreisfreie Stadt Potsdam und Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 149 FlurbG<sup>2</sup> die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Drewitzer Nuthewiesen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

#### Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan und der hierzu ergangene 1. Nachtrag sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Groß Glienicke, den 14.04.2014*

Im Auftrag

Siegel

**GroßBelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung**

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

## Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), wird die Teileinziehung der südlichen, stadtauswärtigen Nebenfahrbahn der „Berliner Straße“ in 14467 Potsdam

vorgenommen. Mit der Teileinziehung wird die Widmungsbeschränkung der Nebenfahrbahn der „Berliner Straße“ im Bereich zwischen Nuthestraße und Glienicker Brücke aufgehoben und neu gefasst. Der öffentliche Status dieser Straße sowie die Einstufung, Funktion und städtische Baulastträgerschaft bleiben erhalten. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während

der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

**1. Lage:**

Gemarkung: Potsdam  
 Flur: 2  
 Flurstück 961 mit einer Teilfläche von ca. 6.968,0 m<sup>2</sup>  
Gesamtfläche ca.: 6.968,0 m<sup>2</sup>

**2. Neufestsetzung Widmungsbeschränkung:**

Die derzeitige Widmungsbeschränkung „keine Widmungsbeschränkung“ wird aufgehoben und entsprechend nachfolgender Rangfolge neu festgelegt:

- neue Widmungsbeschränkungen: 1. Radfahrverkehr  
 2. Fußgänger- und Anliegerverkehr

**3. Begründung:**

Die beabsichtigte Teileinziehung der südlichen, stadtauswärtigen Nebenfahrbahn der „Berliner Straße“ im Bereich zwischen Nuthestraße und Glienicker Brücke erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Mit der Teileinziehung und Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung auf die Verkehrsart „Radfahrverkehr“ sowie „Fußgänger- und Anliegerverkehr“ wird den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen dieses Teilbereiches der „Berliner Straße“ entsprochen. Die Nebenfahrbahn der „Berliner Straße“ wird zum Schutze der Verkehrsteilnehmer auf die vorherrschende Verkehrsart „Radfahrverkehr“ beschränkt, um darauf aufbauend die verkehrsrechtliche Anordnung für eine Fahrradstraße i.S.d. StVO durchführen zu können. Betroffen von der Teileinziehung ist nur die Fahrbahn, nicht die Gehwege. Der reguläre Fußgänger- und Anliegerverkehr ist somit gemäß der Bestimmungen der StVO weiterhin uneingeschränkt mög-

lich, die verkehrliche und rettungstechnische Erschließung der an dieser Seite anliegenden der „Berliner Straße“ anliegenden Grundstücke bleibt weiterhin uneingeschränkt gesichert.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung  
 Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
 E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Potsdam, den 17. April 2014*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Korrektur des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 13.12.2013 im Amtsblatt 17/2013

Im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 13.12.2013 muss es richtig heißen (fett gedruckt):

Straße	Ortsteil	Abschnitt	RK 2014/2015	WD 2014/2015
Ehrenportenbergstraße	Eiche	<b>FR und WD Kaiser-Friedrich-Straße bis einschl. Nr. 10a</b>	5	X
Pasteurstraße	Babelsberg Nord	WD Bruno-H.-Bürger-Straße bis Behringstraße	<b>4</b>	X
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Seepromenade	<b>5</b>	X

**Bekanntmachungsanordnung**

Für die Korrektur des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2013 ordne ich die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam an.

*Potsdam, den 18.04.2014*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2014  
Vorlage: 14/SVV/0172**

Für die Scheffelstraße ist die Reinigungsklasse RK 6 in die Reinigungsklasse RK 4 im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung 2014/2015 zu ändern.

Für die Spindelstraße ist die Reinigungsklasse RK 3a in die Reinigungsklasse RK 4 im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung 2014/2015 zu ändern.

Potsdam, den 18.04.2014

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

**Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes  
Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2012**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 02.04.2014 (DS 14/SVV/0197):

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2012 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 87.829,29 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2012 liegt im Sekretariat des KIS in Potsdam, Hegelallee 6-10, vom 05.05.2014 bis zum 12.05.2014 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1450, dort eingesehen werden. Der Geschäftsbericht des KIS für das Jahr 2012 ist unter der Internetadresse [www.kis-potsdam.de](http://www.kis-potsdam.de) abrufbar.

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

# Einladung

## zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Freitag, 23. 05. 2014

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: Schmiede der Familie Schmidt;  
Ritterfelddamm, Ecke Gutsstraße in Berlin- Kladow

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2013
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2013/2014
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2013/2014
5. Bericht der Kontrollkommission

6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2013/2014 durch den Jagdpächter Boris Plaß
7. Diskussion
8. Beschlussfassung
  - Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2013 und der Berichte
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2013/2014
9. Schlusswort des Vorsitzenden
10. Auszahlung der Jagdpacht an die Kleinflächeneigentümer
11. gemeinsames Abendessen

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

*Groß Glienicke, den 29.03.2014*

**Der Vorstand**

## Potsdamer Nachwuchswissenschaftler-Preis Ausschreibung 2014

Die Landeshauptstadt Potsdam verleiht in diesem Jahr bereits zum achten Mal den Potsdamer Nachwuchswissenschaftler-Preis. Mit diesem Preis sollen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Landeshauptstadt Potsdam und der angrenzenden Region\* für besondere Leistungen am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn ausgezeichnet werden.

Die feierliche Übergabe der Auszeichnung findet am 28. November 2014 im Rahmen des „Einsteintages“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) statt.

Der Preis wird für herausragende disziplinäre und interdisziplinäre Leistungen verliehen. Eine fachliche Begrenzung besteht nicht. Die zu würdigende Leistung soll nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Mit dem Preis können Promotionsarbeiten, in wohlbegründeten Fällen auch Diplomarbeiten ausgezeichnet werden. Habilitationsarbeiten kommen aufgrund der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Laufbahn nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Der Preis wird jährlich verliehen und ist mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro dotiert.

Nominierungen mit vollständigen Unterlagen:

- ausführlicher Begründung des Vorschlags
- Lebenslauf und Schriftenverzeichnis

- Dokumentation der auszuzeichnenden Leistung (Kopie der Promotionsurkunde, Kopie der Arbeit)

werden erbeten bis zum:

22.08.2014 (Datum des Poststempels)

an folgende Adresse:

Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing  
Frau Dr. Sigrid Sommer  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

Bewerbungen sind möglich, sofern sie mit einem Gutachten oder einem Empfehlungsschreiben einer/eines ausgewiesenen Hochschullehrerin/Hochschullehrers versehen sind. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury unter Vorsitz des Oberbürgermeisters gemäß ihres von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam verabschiedeten Statuts.

\*) Der Begriff Region umfasst die Einrichtungen des jeweils aktuellen Wissenschaftsatlas der Landeshauptstadt Potsdam. Der Wissenschaftsatlas ist erhältlich beim Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing der Landeshauptstadt.



## **Jubilare Mai 2014**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

### **90. Geburtstag**

03. Mai 2014	Frau Ursula Schirdewan
04. Mai 2014	Herr Kurt Fierling
	Frau Marita Heinsch
05. Mai 2014	Herr Werner Delor
08. Mai 2014	Frau Antonie Karow
09. Mai 2014	Herr Günter Luxenburger
11. Mai 2014	Herr Paul Kizina
12. Mai 2014	Herr Friedrich Fehlow
	Frau Marianne Neise
16. Mai 2014	Frau Herta Abraham
	Frau Margaretha Hentschel
	Frau Ingeborg Ribbeck
17. Mai 2014	Frau Lisbeth Hampel
29. Mai 2014	Frau Rosemarie Dienemann
30. Mai 2014	Frau Irmgard Barke

### **100. Geburtstag**

19. Mai 2014	Frau Margarete Mehlmann
--------------	-------------------------

### **101. Geburtstag**

12. Mai 2014	Frau Luise Giesecking
--------------	-----------------------

### **104. Geburtstag**

10. Mai 2014	Frau Charlotte Cords
--------------	----------------------

### **105. Geburtstag**

29. Mai 2014	Frau Ida Kähne
--------------	----------------

### **60. Ehejubiläum**

07. Mai 2014	Eheleute Brigitte und Werner Köppen
12. Mai 2014	Eheleute Ingrid und Wolfram Stiekele

